

Satzung von bremen digitalmedia e. V.

Teil 1

bremen digitalmedia, im nachfolgenden „Verein“ genannt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen bremen digitalmedia und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
2. Vereinssitz ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein vertritt die wirtschaftlichen und inhaltlichen Interessen von Unternehmen aus den Bereichen Informationstechnologie und Medien im Bundesland Bremen und der näheren Region. Dazu stellen wir ein Netzwerk zum Informationsaustausch bereit, initiieren Projekte zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften und schaffen Innovationscluster zu aktuellen und branchenrelevanten Themen. Unser gemeinsames Ziel ist es, das Wachstumsversprechen der digitalen Transformation für unsere Mitglieder nutzbar zu machen und dazu branchenübergreifend wirtschaftliche, gesellschaftspolitische und infrastrukturelle Anforderungen im Dialog mit Institutionen, Bildungseinrichtungen, Organisationen und anderen Akteuren anzugehen.
2. Inhalt der Vereinsarbeit von bremen digitalmedia ist damit vor allem die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen, Organisationen, Kammern, öffentlichen Institutionen, Dienstleistern und Hochschulen; die Öffentlichkeitsarbeit für die Branche und für Bremen als Multimediasstandort; die politische Interessenvertretung, insbesondere im Land Bremen; die Förderung der Bildung und Qualifikation, auch im beruflichen Bereich; die Durchführung von Workshops, Veranstaltungen, Tagungen und Symposien; die Organisation gemeinsamer Messeauftritte; die Information der Mitglieder untereinander über relevante Entwicklungen.
3. Der Verein kann sich ferner an gemeinnützigen Einrichtungen beteiligen (gemäß §58 Abgabenordnung), die dem Vereinszweck dienen.
4. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, sowie Institute und Organisationseinheiten aus öffentlichen Institutionen.
2. über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die mit Gründen zu versehen ist, kann innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung beim Vorstand Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.
4. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und die Pflicht, dem Verein jede mögliche Unterstützung zur Durchführung seiner Aufgaben zu gewähren sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus wichtigem Grund oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand austreten.
3. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschlußbeschluß ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist vom Betroffenen innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlußbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. über einen Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluß entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils am 1.1. eines Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten.
2. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag für das entsprechende Jahr. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme fällig.
3. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht solange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.
4. Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.
 2. Der Verein kann einen Beirat berufen. über seine mögliche Einsetzung entscheidet der Vorstand.
 3. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich und nicht übertragbar.
-

Teil 2

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern: dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (zugleich Schriftführer) sowie in der Regel fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand soll sich vor allem aus dem Bereich Wirtschaft, ergänzt um maximal drei Vertreter/-innen der Bereiche Wissenschaft, Kammern und öffentliche Hand rekrutieren.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muß, gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand wird - in getrennten Wahlgängen - durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende (sofern mehrere stellvertretende Vorsitzende gewählt sind: einer der stellvertretenden Vorsitzenden). Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden (sofern mehrere stellvertretende Vorsitzende gewählt sind: einem der stellvertretenden Vorsitzenden), einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und einem etwaigen Protokollführer zu unterschreiben ist.

Weiteres bleibt einer Geschäftsordnung vorbehalten, die sich der Vorstand gibt und die der Vorstand den Mitgliedern bekanntzugeben hat.

7. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Wahl des Vorstandes, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, Beschlußfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Entscheidung über Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. bei Ausschließung eines Mitgliedes durch den Vorstand.
2. Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden (sofern mehrere stellvertretende Vorsitzende gewählt sind: einem der stellvertretenden Vorsitzenden), unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die über keinen Email-Zugang verfügen, können auf Antrag die Einladung als Fax oder in Ausnahmefällen als Postbrief erhalten. über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter (sofern mehrere stellvertretende Vorsitzende gewählt sind: einem der Stellvertreter) geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Der Vorstand kann es Mitgliedern ermöglichen
 - a. Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren (per Fax oder E-Mail genügt) zu fassen. In diesem Fall muss in der Einladung eine Frist bestimmt werden, bis zu deren Ablauf abgegebene Stimmen gezählt werden. Die Frist muss mindestens drei Wochen betragen. Für die Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich;
 - b. an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort mittels geeigneter audiovisueller Kommunikationsmittel – auch in einer Mischform von teilweiser Präsenz und teilweiser Teilnahme per Video oder Telefon – teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation bzw. über das gewählte audiovisuelle Kommunikationsmittel auszuüben oder
 - c. ohne Teilnahme an der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder oder drei der gewählten Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für Einberufung und Beschlüsse auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die beiden vorstehenden Absätze der Satzung entsprechend.

§ 9 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung

1. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Satzungsänderungen und der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Vereinsvermögen nach Ablösung aller Verbindlichkeiten. Das Vereinsvermögen soll für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.
2. Die Ausführung der Beschlüsse erfolgt durch den letzten Vorstand.

§ 11 Übergangsvorschrift

1. Sofern vom Registergericht Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen entsprechend abzuändern.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Bremen, den 22. Oktober 1997

In der Fassung vom 26. November 1999

In der Fassung vom 10. Mai 2001

In der Fassung vom 12. Dezember 2005

In der Fassung vom 07. Dezember 2011

In der Fassung vom 24. April 2012

In der Fassung vom 17. Januar 2013

In der Fassung vom 07. Februar 2019

In der Fassung vom 10. Februar 2022